

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1 Der im Jahre 1929 gegründete Verein VfR Ahe und der im Jahr 1973 gegründete Verein SV Ahe führen seit ihrer Fusion im Jahre 1979 den Namen:
Sportgemeinschaft Ahe 1929 e.V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Bergheim-Ahe und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. 300 303 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein betreibt und fördert Freizeit- und Wettbewerbssportarten, insbesondere die Jugendhilfe, die Erziehung, das öffentliche Gesundheitswesen und das bürgerschaftliche Engagement.
- 2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und-maßnahmen;
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - g) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben - die dem Zweck des Vereins fremd sind - oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.3 Politische, wirtschaftliche, religiöse und rassistische Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 4.1 Der Verein ist Mitglied
- im StadtSportbund Bergheim und Kreissportbund Rhein-Erft und
 - in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- 4.2 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 4.3 Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, sofern der Vorstand die Aufnahme nicht ablehnt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand begründet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Form an.
- 5.2 Zur Aufnahme Jugendlicher muss die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 6.1 Der Verein besteht aus
- aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.
- 6.2 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
- 6.3 Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 6.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt
- durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Auflösung des Vereins
 - durch Tod.
- 7.2 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) ist nach einjähriger Mitgliedschaft jederzeit zum Ende eines Halbjahres (30.06.,31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich auszusprechen. Bei Austritt aus dem Verein werden etwa im Voraus entrichtete Beiträge erstattet. Weitere Forderungen - etwa auf anteilige Auszahlung des Vereinsvermögens oder auf Erstattung von Beiträgen für zurückliegende Monate - bestehen nicht.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 8.1 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- die Satzung des Vereins gröblich missachtet;
 - gröblich gegen Ansehen oder Interessen des Vereins verstößt und dem Ansehen des Sports schadet;
 - sich unehrenhaft verhält;
 - seinen Beitragsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung (innerhalb von 30 Tagen nach schriftlich erfolgter 2. Mahnung) nicht nachkommt oder nachgekommen ist.
- 8.2 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 8.3 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 8.4 Ein Mitglied kann nur mit der Zustimmung der einfachen Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist ihm ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- 8.5 Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 8.6 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen. Das in seinen Händen befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben.
- 8.7 Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 8.8 Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 8.9 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

Der Verein erhebt zur Deckung der laufenden Kosten einen Mitgliedsbeitrag.

- 9.1 Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungs-spezifische Beiträge und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 9.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 9.3 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein seine Bankverbindung mitzuteilen.
- 9.4 Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag eingezogen.
- 9.5 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch verursachte Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 9.6 Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

- 9.7 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 9.8 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 10.1 Kinder bis zum 14. Lebensjahr können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 10.2 Kinder und Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 11 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- geschäftsführender Vorstand
- Gesamtvorstand
- Jugendversammlung

§ 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 12.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 12.3 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern sowie Verträge über Tätigkeiten im Rahmen des sog. Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26a EStG abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 12.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 12.5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 13.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
- 13.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 13.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Anschlag Schreiben. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung, dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag und dem gleichzeitigem Aushang am/im Sportlerheim.
- 13.4 Eine Mitgliederversammlung ist ebenfalls dann vom Vorstand mit einer Frist von vierzehn Tagen und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der erwachsenen Mitglieder, die ihren Antrag schriftlich begründen, dies fordern.
- 13.5 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Versammlung stimmen die Mitglieder darüber ab, ob diese Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 13.6 Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer, der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Das Versammlungsprotokoll ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- 13.7 Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Lediglich für Satzungsänderungen des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge zur Satzungsänderung müssen sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.
- 13.8 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mindestens von 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 13.9 Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Sie hat eine eigene Ordnung und wird durch den Jugendleiter vertreten. Über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel entscheidet sie selbst. Ein Eingreifen des Vorstandes in das Handeln der Jugend ist dann möglich und geboten, wenn die Vereinsjugend gegen übergeordnete Richtlinien der Vereinssatzung verstößt.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:

- Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Entlastung der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes;
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
- Änderung der Satzung und Zweckänderungen bzw. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- Entscheidung über vorliegende Anträge.

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 16 Der Gesamtvorstand

16.1 Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister
- dem Jugendwart
- bis zu 3 weiteren Sachbearbeitern
- und allen Abteilungsleitern.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 16.2 Die Abteilungsleiter gehören dem Gesamtvorstand an und entscheiden in internen, sportlichen Belangen im Vorstand mit ihrem Stimmrecht.
- 16.3 Der geschäftsführende Vorstand umfasst mit Ausnahme der Abteilungsleiter alle im Gesamtvorstand vertretenen Funktionen.
- 16.4 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der einmal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- 16.5 Die Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes ist auch vor Ablauf eines Geschäftsjahres durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung möglich.
- 16.6 Beim Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes während des Geschäftsjahres können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied zum kommissarischen Vorstandsmitglied wählen. Beim Ausscheiden eines Abteilungsleiters wählt die Abteilung neu.
- 16.7 Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht in dieser Satzung ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist. Zur Abwicklung spezieller Aufgaben kann er Beisitzer berufen.
- 16.8 Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Gleiches gilt für den Gesamtvorstand. Dieser berichtet der Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 16.9 Seine Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.
- 16.10 Die einzelnen Abteilungen verwalten sich selbst. Sie wählen ihren Abteilungsvorstand; jede Abteilung hat eine Stimme im Gesamtvorstand.
- 16.11 Die Abteilungen führen ihre Geschäfte selbständig.

§ 17 Kassenprüfer

- 17.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 17.2 Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 17.3 Die Kassenprüfer haben die Pflicht, vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 18 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen.

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Haftung des Vereins

- 19.1 Sind Organmitglieder unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die den jeweils geltenden Ehrenamtsfreibetrag nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 31a BGB). Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- 19.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 20 Datenschutz im Verein

- 20.1 Der Datenschutz im Verein richtet sich nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO). Die jeweils gültigen Datenschutzbestimmungen und -informationen werden auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

§ 21 Schutz vor sexualisierter Gewalt

- 21.1 Der Verein, seine Mitglieder, seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.
- 21.2 Mitglieder, Amtsinhaber und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss, Sperren, Amtsenthebung oder Kündigung zu rechnen.

§ 22 Auflösung

- 22.1 Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann, außer im Insolvenzfall, nur auf Antrag der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- 22.2 Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung werden in der Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zur abschließenden Abwicklung der Vereinsgeschäfte bestellt.
- 22.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderkreis der Grundschule Ahe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

- 23.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.10.2021 beschlossen.
- 23.2 Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 23.3 Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Bergheim-Ahe, den 28.10.2021

